

**Die Verwendung der neuen Ernte in Österreich.**

WTB Wien, 23. Juni. (Telegr.) Durch kaiserliche Verordnung werden die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherstellung des Bedarfs an Mehl und Brot aus der neuen Ernte getroffen. Gleichzeitig wird auch das abgeänderte Statut der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt veröffentlicht. Die Regierung kam nach eingehender Prüfung und Erwägung auch anderer Möglichkeiten zu dem Schlusse einer monopolistischen Ordnung des Getreideverkehrs. Durch § 1 der Verordnung wird die inländische Getreideernte 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Buchweizen und Mais aller Art mit dem Zeitpunkt der Trennung vom Ackerboden beschlagnahmt, der Paragraph erklärt, die Beschlagnahme erfolgt zugunsten des Staates, der als Träger des gesamten Versorgungsdienstes erscheint. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in der vorliegenden Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden, wofür Malzfabriken, Brauereien und Teigwarenfabriken in Betracht kommen. Beschlagnahmte Gegenstände übernimmt die Kriegsgetreidegesellschaft bzw. ihre in den einzelnen Kronländern zu errichtenden Zweigstellen. Die Kriegsgetreidegesellschaft ist verpflichtet, zum Kaufe angebotenes mahlfähiges Getreide anzukaufen und bei Abnahme zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sofort, so ist bei Kaufabschluss eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahme zu entrichten. Der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach den getroffenen Bestimmungen zu verbleiben haben, an die Kriegsgetreidegesellschaft oder deren Beauftragte zum festgesetzten Übernahmepreis zu verkaufen. Entsprechend der Verkaufspflicht sind auch Zwangsmassnahmen vorgesehen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe werden wie bisher das für ihre eigenen Zwecke beschlagnahmte Getreide und Mehl in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen dürfen. Die Unternehmer dieser Betriebe dürfen die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen verwenden, wobei das Höchstmaß des zurückbehaltenen Saatgutes behördlich festgesetzt wird. Entsprechend dem staatlichen Charakter des neuen Systems der Verkehrsregelung werden sowohl die Übernahme- wie Verkaufspreise der Kriegsgetreidegesellschaft staatlich bestimmt. Die Getreidebesitzer sind verpflichtet, den Ausdruck vorzunehmen. Die Mühlen sind zur Aufbewahrung und Ausmahlung des Getreides verpflichtet. Der Minister des Innern bestimmt die Grundsätze, wonach die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind. Was die höhern täglichen Verbrauchsmengen an Brot und Mehl betrifft, so kann die Neuregelung erst nach Feststellung des Ergebnisses der neuen Ernte stattfinden, es ist aber beabsichtigt, für die Zwischenzeit eine Erhöhung für die schwer arbeitenden Personen, wie Erntearbeiter und gewisse Industriearbeiter, festzusetzen. Da alle Zwischenglieder der Preisbildung staatlich oder von der Kriegsgetreidegesellschaft festgestellt werden, so kann auch eine wirksame obrigkeitliche Bindung der Kleinverkaufspreise erfolgen, weshalb die Behörden in der Verordnung nunmehr verpflichtet werden, die Verkaufspreise festzusetzen.